

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom und/oder Gas durch Luminus NV (im Folgenden „wir“ oder „Luminus“) an den Kunden (im Folgenden „Sie“) (v01012025)

1. Begriffsbestimmungen und Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“)

Besondere Geschäftsbedingungen: unser Dokument mit den Tarifen, der Laufzeit und den Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB“).

Verbraucher: jede natürliche Person, die Strom und/oder Erdgas und/oder damit zusammenhängende Produkte und Leistungen für Zwecke erwirbt, die nicht zu ihrem Handel, Gewerbe, Handwerk oder Beruf gehören.

Lieferung: die Bereitstellung von Strom und/oder Erdgas an der Lieferstelle.

Liefervertrag: der gesamte zwischen Ihnen und uns geschlossene Vertrag über die Lieferung und gegebenenfalls die Einspeisung selbstproduzierten Stroms; die AGB, die BGB und alle schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen dazu sind Bestandteil dieses Liefervertrags; bei Widersprüchen haben die BGB Vorrang.

Lieferstelle: die vereinbarte Stelle, an die wir Strom und/oder Erdgas liefern und von welcher aus Sie gegebenenfalls selbstproduzierten Strom ins Netz einspeisen; diese Stelle hat eine eindeutige EAN-Nummer.

Netzbetreiber: der Betreiber des nationalen, regionalen oder lokalen Netzes für die Lieferung, den Transport oder die Verteilung von Strom und/oder Erdgas.

Begriffe, die in diesem Liefervertrag nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die in den geltenden Vorschriften festgelegt ist. Diese AGB gelten für die Lieferung von Strom und Erdgas an Verbraucher.

2. Liefervertrag

Wir liefern Strom und/oder Erdgas nach Maßgabe des Liefervertrags. Sie sind verpflichtet, den von uns bereitgestellten Strom und/oder das von uns bereitgestellte Erdgas ausschließlich an der Lieferstelle abzunehmen, uns den vereinbarten Preis zu zahlen und die übrigen Bestimmungen des Liefervertrags einzuhalten. Der Liefervertrag gilt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen, die sich auf gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen beziehen.

3. Abschluss des Liefervertrags

3.1. Der Liefervertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot akzeptiert haben.

3.2. Wir können Sie als Kunden ablehnen, wenn Sie noch Schulden bei uns haben. Wir können in den folgenden Fällen eine Garantie von Ihnen verlangen:

Ihre Lieferstelle befindet sich in der Flämischen Region: wenn (i) Sie noch Schulden bei uns haben (in diesem Fall müssen Sie zuerst Ihre Schulden begleichen), (ii) Sie in einem Zeitraum von 24 Monaten vor Abschluss des Liefervertrags oder während der Laufzeit des Liefervertrags zwei oder mehr Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt haben und/oder (iii) Sie uns mitgeteilt haben, dass Ihr Vertrag mit Ihrem bisherigen Energieversorger gekündigt wurde, weil Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlt haben;

Ihre Lieferstelle befindet sich in der Wallonischen Region: wenn (i) Sie noch Schulden bei uns haben (in diesem Fall müssen Sie zuerst Ihre Schulden begleichen), (ii) Sie in einem Zeitraum von 24 Monaten vor Abschluss des Liefervertrags zwei oder mehr Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt haben und/oder (iii) Sie uns mitgeteilt haben, dass Ihr Vertrag mit Ihrem bisherigen Energieversorger gekündigt wurde, weil Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlt haben;

Ihre Lieferstelle befindet sich in der Region Brüssel: wenn Sie noch Schulden bei uns haben; wenn Sie der Forderung nach einer Garantie nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nachkommen, können wir Sie als Kunden ablehnen. Die Garantie darf 3 Monate des geschätzten Verbrauchs (in der Region Brüssel-Hauptstadt: 2 Monate) nicht überschreiten und kann von uns zur Begleichung Ihrer Schulden verwendet werden. Gegebenenfalls wird die Garantie innerhalb von 30 Kalendertagen nach unserer Schlussrechnung zurückgestellt, nachdem sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit etwaigen ausstehenden Beträgen verrechnet wurde. In jedem Fall können Sie die Garantie zurückfordern, sobald Sie ein Jahr lang alle Rechnungen pünktlich und ohne Zahlungserinnerung bezahlt haben und keine offenen Forderungen mehr bei uns haben.

3.3. Die Lieferung beginnt, sobald wir vom Netzbetreiber als Lieferant für die Lieferstelle im Anschluss- oder Zugangregister eingetragen sind.

3.4. Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags noch an einen Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten für die Lieferstelle gebunden sind, ermächtigen uns ausdrücklich, diesen Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Angaben bei ihrem bisherigen Lieferanten anzufordern.

4. Laufzeit

4.1. Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit oder für den in den BGB festgelegten Zeitraum abgeschlossen, der dann ab der ersten Lieferung gerechnet wird.

4.2. Wenn Ihr Liefervertrag befristet ist, verlängert er sich nach Ablauf grundsätzlich jeweils automatisch um den in den BGB angegebenen Zeitraum, außer im Falle einer Änderung gemäß Artikel 11.3, und unbeschadet einer möglichen Kündigung durch Luminus gemäß Artikel 4.4.

4.3. Sie können Ihren Liefervertrag in jedem Fall ohne Vertragsstrafe mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen kündigen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Lieferstelle durch einen anderen Liefervertrag mit Strom und/oder Erdgas beliefert wird oder vom Netz getrennt wird und wir nicht mehr als Ihr Lieferant beim Netzbetreiber registriert sind. Andernfalls wird der Liefervertrag fortgesetzt.

4.4. Den unbefristeten Liefervertrag können wir (jederzeit), den befristeten Liefervertrag (am Enddatum) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

5. Verbrauch, Lieferung und Messung

5.1. Verbrauch

5.1.1. Sie werden den Strom und/oder das Erdgas nur an der Lieferstelle und nur für eigene Rechnung verbrauchen.

5.1.2. Wenn Sie Geräte zur eigenen Energieerzeugung verwenden, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

5.1.3. Jede Änderung Ihrer Verbrauchsdaten müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

5.1.4. Wenn Sie sich für Energie-Teilen oder Peer-to-Peer-Handel mit erneuerbaren Energien entscheiden, informieren Sie uns bitte umgehend. Gegebenenfalls werden Ihre Messdaten gemäß unseren Besonderen Bedingungen für Energie-Teilen angepasst, sofern Sie darauf eingewilligt haben. Wenn sich Ihre Abnahmestelle in der Flämischen oder Wallonischen Region befindet und Sie Strom im Rahmen von Energy-Sharing oder Peer-to-Peer-Handel einspeisen und Sie unsere Sonderkonditionen nicht akzeptiert haben, wird Luminus den eingespeisten Strom dennoch abrechnen, was sich auf Ihren Einspeisetarif auswirken kann.

5.2. Lieferung und Netzbetreiber

5.2.1. Den Liefervertrag schließen Sie mit uns ab. Ihr Anschluss an das Stromnetz wird vom Netzbetreiber verwaltet. Der Netzbetreiber ist für den Betrieb des Netzes und die Kontinuität der Lieferung verantwortlich und regelt die Qualität der Abnahme, die Lieferung von Strom und/oder Erdgas, die Messeinrichtungen, die technischen Vorschriften für den Anschluss der Anlagen sowie den Anschluss und die Abschaltung der Zähler. Bei dieser Beziehung sind wir keine Partei und sind daher nicht dafür verantwortlich, dass Sie oder der Netzbetreiber die für diese Beziehung geltenden Regeln einhalten.

5.2.2. Wenn der Netzbetreiber die Lieferung von Strom und/oder Erdgas einschränkt oder unterbricht, wird die Versorgung zudem automatisch eingeschränkt oder unterbrochen. Diese Einschränkung und/oder Aussetzung ist nicht von unserer Haftung gedeckt.

5.3. Messung

5.3.1. Der Netzbetreiber teilt uns Ihren Zählerstand mit. Wenn Sie uns den Zählerstand mitteilen, sind Sie dafür verantwortlich, dass dieser korrekt ist. Die Angaben des Netzbetreibers haben in jedem Fall Vorrang.

5.3.2. Die Messgeräte können sowohl Sie als auch wir überprüfen lassen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen. Dies geschieht auf Kosten des Antragstellers.

5.3.3. Eine Berichtigung der Messdaten und Netztarife und die sich daraus ergebende Rechnungsstellung kann sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor der letzten Ablesung erstrecken, es sei denn, ein Gesetz oder eine Verordnung sieht etwas anderes vor.

6. Preis und Produkte

6.1. In den BGB sind der Preis und seine Zusammensetzung angegeben. Die Preisberechnung für Lieferverträge mit variablem Preis erfolgt auf Basis der Indexierungsformel gemäß BGB.

6.2. Im Falle einer Preisänderung werden wir die Bestimmungen von Artikel 11 einhalten.

6.3. Falls in den BGB nicht anders festgelegt, werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt: - die Beiträge, Abgaben, Gebühren, Zulagen, Steuern, MwSt., Entschädigungen und alle anderen Gebühren und Kosten, die uns von der zuständigen Regierungs- oder Regulierungsbehörde auferlegt werden;

- die Übertragungs- und Verteilungskosten, die Kosten für die Zählermiete, die Kosten für den Anschluss und die Abschaltung der Lieferstelle, die Feststellung der Zählerstände, die zusätzlichen Netzdienstleistungen, die Blindleistung und die Spitzenleistung, die uns vom Netzbetreiber auferlegt werden. Diese Kosten können rückwirkend erhoben werden, wenn sie in entsprechender Höhe bei uns anfallen.

6.4. Die Kosten, die sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Vorlage von Ökostrom-, Ökowärme-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und/oder analogen Zertifikaten im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energiequellen sowie aus den gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umwelt ergeben, werden als Teil des Energiepreises weitergegeben.

6.5. Wenn wir aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen oder anderer Umstände, die sich unserer Kontrolle entziehen, nicht genügend erneuerbare Energie erzeugen können, werden wir das Angebot dieser Energie anteilig verringern und soweit wie möglich durch andere erneuerbare Energiequellen ergänzen.

6.6. Wir können Ihnen alle Kosten in Rechnung stellen, die uns vom Netzbetreiber für Leistungen in Rechnung gestellt werden, die auf Ihren Wunsch, auf Veranlassung des Netzbetreibers oder auf unseren Wunsch hin aufgrund Ihrer Unterlassung oder Ihres Fehlers erbracht wurden. Zusätzlich zu diesen Kosten können wir Ihnen auch unsere Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

6.7. Aktuelle Informationen über unsere Preise, Produkte und Dienstleistungen finden Sie auf der Startseite der Luminus-Website. Eine Übersicht all unserer aktiven Produkte finden Sie auf der Luminus-Website, genauer gesagt auf <https://www.luminus.be/nl/priv/electriciteit-gas/prijlijsten/>. Die Preisvergleiche der Regulierungsbehörden finden Sie auf den Websites von CREG (CREG scan), VREG (V-test), CwPaPe (CompaCwPaPe) und Brugel (Brusim).

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Abrechnung des von Ihnen bezogenen Stroms und/oder Erdgases stützen wir uns gemäß Artikel 5.3 auf die uns zur Verfügung gestellten Messdaten und die vom Netzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprofile.

Wir können Ihnen Abschlagsrechnungen schicken. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird berechnet auf Basis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, auf der Grundlage der periodischen Abrechnung des geschätzten Verbrauchs in einer darauffolgenden Lieferperiode. Sie können uns jederzeit auffordern, den Betrag der Abschlagszahlungen anzupassen. In diesem Fall werden wir Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, was wir diesbezüglich unternehmen werden. Außerdem können wir diesen Betrag jederzeit ändern und werden Ihnen dafür die notwendige

Begründung liefern. Im Falle einer solchen durch uns initiierten Anpassung, haben Sie maximal 15 Tage nach Ankündigung die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen.

Wenn wir Ihre Messdaten vom Netzbetreiber erhalten haben, schicken wir Ihnen eine Jahresabrechnung, in der Ihr tatsächlicher Verbrauch ausgewiesen ist und in der wir die bis zur Ablesung des Zählers bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen verrechnen. Wenn wir keine Messdaten erhalten, können wir Ihnen weiterhin Abschlagsrechnungen schicken. Wenn wir vom Netzbetreiber eine Verbrauchsschätzung erhalten, werden wir den entsprechenden Betrag auch tatsächlich abrechnen. Sollten wir feststellen, dass die Verbrauchsdaten falsch sind, werden wir dies dem Netzbetreiber melden und Ihnen weiterhin Abschlagsrechnungen schicken. Ihr tatsächlicher Verbrauch wird dann später in Rechnung gestellt.

Wenn Sie einen digitalen Zähler haben, können Sie eine monatliche Abrechnung auf der Grundlage Ihres gemessenen monatlichen Verbrauchs erhalten, wenn Sie uns darum ersuchen oder wenn dies gemäß BGB verpflichtet ist. In diesem Fall werden Sie keine Vorschussrechnungen mehr erhalten.

7.2. Die Bezahlung unserer Rechnungen kann nur auf unser auf der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen. Sie müssen unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Empfangsdatum zahlen (wird die Rechnung per Post zugestellt, so gilt sie am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugegangen). Dies kann per Lastschrift, Überweisung oder auf eine andere Zahlungsweise, die Luminus gegebenenfalls im Kundenportal oder auf der Rechnung angeben wird, geschehen. Wenn Sie die Rechnung nicht fristgerecht bezahlen, schicken wir Ihnen mindestens eine Mahnung. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist erfolgt, werden wir Sie in Verzug setzen. Wenn wir Ihnen einen Betrag schulden, werden wir ihn innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist zurückzahlen, es sei denn, Ihre Kontonummer ist uns nicht bekannt (in diesem Fall nehmen wir die Rückerstattung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe Ihrer Kontonummer vor). Wenn Sie das Lastschriftverfahren ablehnen, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Schlussrechnungen und Endabrechnungen vom Lastschritteinzug auszuschließen. Die Ausführung des Lastschriftauftrags der Schlussrechnung erfolgt frühestens 15 Kalendertage nach dem Datum des Eingangs der Schlussrechnung (als Zugangsdatum gilt der 3. Tag nach dem Versand der Rechnung).

7.3. Wenn Sie oder wir der Meinung sind, dass unsere Rechnung unrichtige Angaben enthält (mit Ausnahme von Messdaten), muss die andere Partei innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich kontaktiert werden, es sei denn, die geltenden Vorschriften sehen eine längere Frist vor.

Ist die Beanstandung einer Rechnung gerechtfertigt oder erfordert sie weitere Nachforschungen und ist die betreffende Rechnung noch nicht bezahlt, können Sie die Zahlung des strittigen Teils der Rechnung aussetzen, bis die Beanstandung geklärt ist. Wir werden auf die Beanstandung so schnell wie möglich nach Ihrem Eingang und Prüfung ihres Inhalts antworten (oder so schnell wie möglich nach Erhalt der notwendigen Angaben seitens eines Dritten, wenn wir diese Angaben für die Beantwortung der Beanstandung benötigen).

7.4. Die verspätete Zahlung einer Rechnung hat die sofortige Fälligkeit aller anderen Rechnungen zur Folge, auch wenn von uns ein Ratenzahlungsplan genehmigt wurde.

7.5. Soweit gesetzlich zulässig, können wir für die Zusendung von zusätzlichen Rechnungen, Duplikaten, eines Ratenzahlungsplans oder für die Verweigerung eines Lastschriftauftrags durch die Bank und/oder die Post Verwaltungskosten berechnen.

7.6. Bei verspäteter Bezahlung einer Rechnung oder eines Rechnungsteils, oder wenn ein Finanzinstitut einen Lastschriftauftrag ablehnt, berechnen wir Ihnen neben dem geschuldeten Saldo die folgenden Gebühren:

- Wenn sich Ihre Lieferstelle in der Flämischen Region befindet:

a) EUR 8 für Erinnerungen und EUR 15 für übrige Mahnungen, mit Ausnahme der ersten Erinnerung für die ersten drei fälligen Schulden in einem Kalenderjahr, die Ihnen nicht angerechnet werden;

b) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf jeden unbezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Erinnerung, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung;

c) Eine pauschale Vergütung: EUR 20 bei einem geschuldeten Saldo bis EUR 150,01, EUR 30 + 10 % des geschuldeten Betrags in der Tranche über EUR 150 bis EUR 500, bzw. EUR 65 + 5 % des geschuldeten Betrags in der Tranche über EUR 500, wobei diese Vergütung einen Höchstbetrag von EUR 2000 nicht überschreitet.

- Wenn sich Ihre Lieferstelle in Wallonien befindet:

a) EUR 7,50 für Erinnerungen und EUR 15 für übrige Mahnungen, wenn diese per Post versandt werden, mit Ausnahme der ersten Erinnerung für die ersten drei fälligen Schulden in einem Kalenderjahr, die Ihnen nicht angerechnet werden, und bis zu einem Höchstsatz von EUR 20 bei einem geschuldeten Saldo bis EUR 150 und EUR 30 + 10 % des geschuldeten Betrags in der Tranche ab EUR 150,01, wobei diese Vergütung den Betrag von EUR 55 pro Jahr und Energie nicht überschreitet;

b) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf jeden unbezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Erinnerung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung;

- Wenn sich Ihre Lieferstelle in der Region Hauptstadt-Brüssel befindet:

a) EUR 7,50 für Erinnerungen und EUR 15 für übrige Mahnungen bis zu einem Höchstsatz von EUR 55 pro Liefervertrag;

b) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von Rechts wegen ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung.

Obengenannte Kosten gelten unbeschadet einer eventuellen Anrechnung von Verfahrenskosten im Fall einer gerichtlichen Beibehaltung.

7.7. Sofern die regionalen Vorschriften keine andere Entschädigung vorsehen, haben Sie Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, die sich aus einer fehlerhaften Rechnungsstellung durch uns oder aus unserem Zahlungsverzug ergeben. Diese Zinsen beginnen am Tag nach dem Tag, an dem wir die Zahlung gemäß Artikel 7.2 hätten ausführen müssen, oder, im Falle einer fehlerhaften Rechnungsstellung durch unser

